

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 28.02.2024
AZ.: III / SEi

WP 20-25 SV 40/031

Antragsvorlage

Antrag Behindertenbeirat - Konzepterweiterung zum ASP

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☐ ja

☐ ja

☐ nein

☐ nein

☒ noch nicht zu übersehen

☒ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

06.03.2024

Entscheidung

BBR-Hilden_Antrag_Satzung §2(4)_AbenteuerSpielPlatz

Antragstext:

**Antrag nach Satzung § 2(4) des Behindertenbeirates der Stadt Hilden
Jugendhilfeausschuss 06.03.2024**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Pommer,
sehr geehrte Damen und Herren,
in der Anlage erhalten Sie einen Antrag des Behindertenbeirats der Stadt Hilden nach § 2(4)
der Satzung des Behindertenbeirates.

Wir bitten Sie, diesen Antrag in den zeitlich nächsten fachlich zuständigen Ausschuss (Jugendhilfeausschuss 06.03.2024) der Stadt Hilden einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Epe-Lichtenthäler Sabine Anna Roth Dr. Anne Schunicht-Rawe

(Behindertenbeirat der Stadt Hilden) (Behindertenbeirat der Stadt Hilden) (Behindertenbeirat der Stadt Hilden) Seite 2

Vorbemerkung

Am 22. November 2023 wurde im Hauptausschuss der Stadt Hilden der folgende gemeinsame Antrag der BA und des Bündnis 90 / Die Grünen einstimmig von den Ausschussmitgliedern beschlossen:

„Die Verwaltung wird beauftragt, kurzfristig, bis spätestens 30.06.2024, ein Konzept für den Weiterbetrieb des Abenteuerspielplatzes zu erarbeiten und einen Träger zu suchen. Die endgültige Entscheidung wird in der Ratssitzung vor der Sommerpause am 26. Juni 2024 getroffen. Die bereitzustellenden Mittel werden einstweilen treuhänderisch verwaltet. Unabhängig von der Frage der Trägerschaft ist das Angebot des Abenteuerspielplatzes mit der bisherigen pädagogischen Zielsetzung fortzuführen. Dazu sollen alle infrage kommenden Möglichkeiten der Förderung geprüft und ausgeschöpft werden.“

Der Behindertenbeirat der Stadt Hilden begrüßt diesen Antrag sehr, da dies ein erster Schritt zum Erhalt des Abenteuerspielplatzes ist, der seit Jahrzehnten in Hilden ein Ort der Begegnung von Kindern mit und ohne Behinderung ist. Auch Kinder mit Behinderung können dort ihre Freizeit verbringen, werden ohne Vorbehalte mit offenen Armen empfangen und können am pädagogischen Angebot gleichberechtigt und selbstbestimmt teilnehmen.

Darüber hinaus sieht der Behindertenbeirat der Stadt Hilden in der Erarbeitung einer Neukonzeption die Chance, dabei den Aspekt der inklusiven Arbeit zu berücksichtigen.

Antrag des Behindertenbeirates Jugendhilfeausschuss 06.03.2024

Die Verwaltung der Stadt Hilden wird beauftragt, bei der Umsetzung des am 22. November 2023 im Hauptausschuss beschlossenen Antrages der BA und der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen in der Neukonzeption für den Weiterbetrieb des Abenteuerspielplatzes zusätzlich auch die Schaffung inklusiver Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen.

Diese Arbeitsplätze können z.B. als Außenarbeitsplätze in Zusammenarbeit mit einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) bzw. mit einem sog. „anderen Leistungs-anbieter“, durch das Budget für Arbeit oder im Rahmen von „unterstützter Beschäftigung“ entstehen.

In den Prozess der Neukonzeption ist von Anfang an der Behindertenbeirat der Stadt Hilden mit einzubeziehen (§ 2 Satzung des Behindertenbeirates vom 22.11.2023).

Erläuterungen zum Antrag:

Begründung

Arbeit und Beschäftigung und damit einhergehend die materielle Lebenssituation stellen in vielerlei Hinsicht einen wichtigen Bestandteil der Teilhabe in der Gesellschaft dar. Sie haben für Menschen mit Behinderung eine sehr hohe Bedeutung, da sie einerseits einen großen zeitlichen Bereich ihres Lebens darstellen und andererseits ein wichtiger Aspekt ihrer Selbstbestimmung sind.

Immer noch haben in Deutschland überproportional viele Menschen mit Behinderungen keine frei gewählte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Vielmehr stellen weiterhin die

WfbM (Werkstätten für behinderte Menschen) mit ihren internen Arbeitsplätzen das Beschäftigungsangebot für Menschen mit Behinderung „sicher“. Hier findet der Arbeitnehmer*in in der Regel inhaltlich nur sehr eingeschränkte Beschäftigungsmöglichkeiten vor und Inklusion wird nur innerhalb des Werkstattbetriebes gelebt.

Vereinzelt gibt es darüber hinaus die sog. Außenarbeitsplätze, bei denen die Arbeitnehmer*innen in lokal ansässigen Betrieben arbeiten (z.B. Geberit).

In den letzten Jahren kommen alternative Beschäftigungsangebote (wie bspw. unterstützte Beschäftigung) oder Arbeitsplätze bei Integrationsfirmen / Inklusionsbetrieben hinzu.

Die UN-Behindertenrechtskonvention, die die Vertragsstaaten auffordert, die Rechte der Menschen mit Behinderung auf allen Ebenen zu verwirklichen, fordert daher in Artikel 27:

„... das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird ...“.

In der Umsetzung sind neben den Bundesländern mit der notwendigen Anpassung ihrer Gesetze vor allem auch die Kommunen und Kreise in der Pflicht.

Mit dem Inklusionsgrundsatzgesetz (IGG NRW) vom 14. Juni 2016 hat das Land Nord-rhein-Westfalen ein Instrumentarium geschaffen, wodurch NRW die Grundsätze der vollen und gleichberechtigten Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet. In §1 (1) heißt es:

„Damit werden die Träger öffentlicher Belange gleichzeitig aufgefordert, die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen ihres Zuständigkeits- und Aufgabenbereichs zu verwirklichen. Sie übernehmen damit auch Vorbildfunktion für alle weiteren Bereiche der Gesellschaft.“

Die Stadt Hilden hat mit der beschlossenen Erarbeitung einer Neukonzeption für den Weiterbetrieb des Abenteuerspielplatzes die Möglichkeit, ein unübersehbares Zeichen für eine inklusive Arbeitswelt in Hilden zu setzen. Der Abenteuerspielplatz hat für eine solche Konzepterweiterung die idealen Voraussetzungen. Sein Charakter der Offenheit für alle Kinder und Jugendlichen – unabhängig ihrer sozialen Herkunft, Nation oder ihrer körperlichen oder geistigen Einschränkungen - und seine räumlichen Möglichkeiten mit dem schon bestehenden Gelände sind dafür optimal.

Ein schönes Beispiel, was aus solchen Möglichkeiten erwachsen kann, ist der Südpark in Düsseldorf mit Spielplatz, Café, Bauernhof mit „Streichelzoo“ und vielem mehr (<https://www.youtube.com/watch?v=B8F5pCDyjbE>). Seite 5

Bei der Neukonzeption des Abenteuerspielplatzes besteht jetzt die einmalige Chance, gleichzeitig (einige) **Arbeitsplätze für Mitbürger mit Behinderung inmitten der Gesellschaft** zu schaffen.

Bei der Einrichtung inklusiver Arbeitsplätze wird der Arbeitgeber nicht allein gelassen, da vom Gesetzgeber unterschiedliche Unterstützungsangebote vorgehalten werden. So sind hier in erster Linie folgende Instrumentarien zu nennen:

- Bei den sog. **Außenarbeitsplätze** einer Werkstatt bleibt das Beschäftigungsverhältnis der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters mit einer WfbM bestehen. Dies bedeutet unter anderem auch, dass die Bezahlung und auch die Versicherung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters durch die WfbM erfolgt.
- Das **Budget für Arbeit** ist eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben mit dem Ziel, werkstattberechtigten Menschen eine Beschäftigungsalternative zur Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) bei Unternehmen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Es umfasst einen unbefristeten Lohnkostenzuschuss an Arbeitgeber sowie die kontinuierlich notwendige Assistenz der Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer am Arbeitsplatz.
- Bei der **unterstützten Beschäftigung** erhält der Arbeitnehmer längerfristig Berufsbegleitung, die durch die Integrations- bzw. Inklusionsämter finanziert werden. Eine Arbeitsassistenz kann darüber hinaus zusätzlich gewährt werden.
- Zusätzlich ist auch zu prüfen, inwieweit durch die Neuausrichtung auch Drittmittel / Fördermittel (beispielsweise von Aktion Mensch) akquiriert werden können.

Eine solche Unterstützung des Betriebs des Abenteuerspielplatzes durch inklusive Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung kann daher durchaus auch zu einer finanziellen Entlastung führen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach erster Wertung des Antrages und nach einem ersten Informationsgespräch mit Vertretern des Behindertenbeirates steht die Verwaltung dem Antrag durchaus positiv gegenüber und sichert eine Prüfung der Umsetzung solcher Maßnahmen bei der Erstellung der Neukonzeptionierung des ASP ergebnisoffen zu.

Im Rahmen der Vorstellung des Gesamtkonzeptes wird die Verwaltung zu diesem Punkt Stellung nehmen.

gez.
Dr. Claus Pommer

Klimarelevanz:

Aus dem Antrag an sich ergibt sich keine Klimarelevanz



Behindertenbeirat der Stadt Hilden
Gerresheimer Straße 20b
40721 Hilden

An den
Rat der Stadt Hilden
40721 Hilden

Hilden, 27. Februar 2024

**Antrag nach Satzung § 2(4) des Behindertenbeirates der Stadt Hilden
Jugendhilfeausschuss 06.03.2024**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Pommer,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie einen Antrag des Behindertenbeirats der Stadt Hilden nach
§ 2(4) der Satzung des Behindertenbeirates.

Wir bitten Sie, diesen Antrag in den zeitlich nächsten fachlich zuständigen Ausschuss
(Jugendhilfeausschuss 06.03.2024) der Stadt Hilden einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Epe-Lichtenthäler
(Behindertenbeirat der Stadt Hilden)

Sabine Anna Roth
(Behindertenbeirat der Stadt Hilden)

Dr. Anne Schunicht-Rawe
(Behindertenbeirat der Stadt Hilden)



Vorbemerkung

Am 22. November 2023 wurde im Hauptausschuss der Stadt Hilden der folgende gemeinsame Antrag der BA und des Bündnis 90 / Die Grünen einstimmig von den Ausschussmitgliedern beschlossen:

„Die Verwaltung wird beauftragt, kurzfristig, bis spätestens 30.06.2024, ein Konzept für den Weiterbetrieb des Abenteuerspielplatzes zu erarbeiten und einen Träger zu suchen. Die endgültige Entscheidung wird in der Ratssitzung vor der Sommerpause am 26. Juni 2024 getroffen. Die bereitzustellenden Mittel werden einstweilen treuhänderisch verwaltet.

Unabhängig von der Frage der Trägerschaft ist das Angebot des Abenteuerspielplatzes mit der bisherigen pädagogischen Zielsetzung fortzuführen. Dazu sollen alle infrage kommenden Möglichkeiten der Förderung geprüft und ausgeschöpft werden.“

Der Behindertenbeirat der Stadt Hilden begrüßt diesen Antrag sehr, da dies ein erster Schritt zum Erhalt des Abenteuerspielplatzes ist, der seit Jahrzehnten in Hilden ein Ort der Begegnung von Kindern mit und ohne Behinderung ist. Auch Kinder mit Behinderung können dort ihre Freizeit verbringen, werden ohne Vorbehalte mit offenen Armen empfangen und können am pädagogischen Angebot gleichberechtigt und selbstbestimmt teilnehmen.

Darüber hinaus sieht der Behindertenbeirat der Stadt Hilden in der Erarbeitung einer Neukonzeption die Chance, dabei den Aspekt der inklusiven Arbeit zu berücksichtigen.



Antrag des Behindertenbeirates Jugendhilfeausschuss 06.03.2024

Die Verwaltung der Stadt Hilden wird beauftragt, bei der Umsetzung des am 22. November 2023 im Hauptausschuss beschlossenen Antrages der BA und der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen in der Neukonzeption für den Weiterbetrieb des Abenteuerspielplatzes zusätzlich auch die Schaffung inklusiver Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen.

Diese Arbeitsplätze können z.B. als Außenarbeitsplätze in Zusammenarbeit mit einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) bzw. mit einem sog. „anderen Leistungsanbieter“, durch das Budget für Arbeit oder im Rahmen von „unterstützter Beschäftigung“ entstehen.

In den Prozess der Neukonzeption ist von Anfang an der Behindertenbeirat der Stadt Hilden mit einzubeziehen (§ 2 Satzung des Behindertenbeirates vom 22.11.2023).



Begründung

Arbeit und Beschäftigung und damit einhergehend die materielle Lebenssituation stellen in vielerlei Hinsicht einen wichtigen Bestandteil der Teilhabe in der Gesellschaft dar. Sie haben für Menschen mit Behinderung eine sehr hohe Bedeutung, da sie einerseits einen großen zeitlichen Bereich ihres Lebens darstellen und andererseits ein wichtiger Aspekt ihrer Selbstbestimmung sind.

Immer noch haben in Deutschland überproportional viele Menschen mit Behinderungen keine frei gewählte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Vielmehr stellen weiterhin die WfbM (Werkstätten für behinderte Menschen) mit ihren internen Arbeitsplätzen das Beschäftigungsangebot für Menschen mit Behinderung „sicher“. Hier findet der Arbeitnehmer*in in der Regel inhaltlich nur sehr eingeschränkte Beschäftigungsmöglichkeiten vor und Inklusion wird nur innerhalb des Werkstattbetriebes gelebt. Vereinzelt gibt es darüber hinaus die sog. Außenarbeitsplätze, bei denen die Arbeitnehmer*innen in lokal ansässigen Betrieben arbeiten (z.B. Geberit). In den letzten Jahren kommen alternative Beschäftigungsangebote (wie bspw. unterstützte Beschäftigung) oder Arbeitsplätze bei Integrationsfirmen / Inklusionsbetrieben hinzu.

Die UN-Behindertenrechtskonvention, die die Vertragsstaaten auffordert, die Rechte der Menschen mit Behinderung auf allen Ebenen zu verwirklichen, fordert daher in Artikel 27:

„... das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird ...“.

In der Umsetzung sind neben den Bundesländern mit der notwendigen Anpassung ihrer Gesetze vor allem auch die Kommunen und Kreise in der Pflicht. Mit dem Inklusionsgrundsatzgesetz (IGG NRW) vom 14. Juni 2016 hat das Land Nordrhein-Westfalen ein Instrumentarium geschaffen, wodurch NRW die Grundsätze der vollen und gleichberechtigten Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet. In §1 (1) heißt es:

„Damit werden die Träger öffentlicher Belange gleichzeitig aufgefordert, die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen ihres Zuständigkeits- und Aufgabenbereichs zu verwirklichen. Sie übernehmen damit auch Vorbildfunktion für alle weiteren Bereiche der Gesellschaft.“

Die Stadt Hilden hat mit der beschlossenen Erarbeitung einer Neukonzeption für den Weiterbetrieb des Abenteuerspielplatzes die Möglichkeit, ein unübersehbares Zeichen für eine inklusive Arbeitswelt in Hilden zu setzen. Der Abenteuerspielplatz hat für eine solche Konzepterweiterung die idealen Voraussetzungen. Sein Charakter der Offenheit für alle Kinder und Jugendlichen – unabhängig ihrer sozialen Herkunft, Nation oder ihrer körperlichen oder geistigen Einschränkungen - und seine räumlichen Möglichkeiten mit dem schon bestehenden Gelände sind dafür optimal.

Ein schönes Beispiel, was aus solchen Möglichkeiten erwachsen kann, ist der Südpark in Düsseldorf mit Spielplatz, Café, Bauernhof mit „Streichelzoo“ und vielem mehr (<https://www.youtube.com/watch?v=B8F5pCDyjbE>).

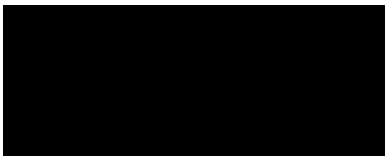


Bei der Neukonzeption des Abenteuerspielplatzes besteht jetzt die einmalige Chance, gleichzeitig (einige) **Arbeitsplätze für Mitbürger mit Behinderung inmitten der Gesellschaft** zu schaffen.

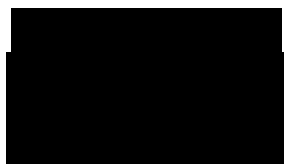
Bei der Einrichtung inklusiver Arbeitsplätze wird der Arbeitgeber nicht allein gelassen, da vom Gesetzgeber unterschiedliche Unterstützungsangebote vorgehalten werden. So sind hier in erster Linie folgende Instrumentarien zu nennen:

- Bei den sog. **Außenarbeitsplätze** einer Werkstatt bleibt das Beschäftigungsverhältnis der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters mit einer WfbM bestehen. Dies bedeutet unter anderem auch, dass die Bezahlung und auch die Versicherung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters durch die WfbM erfolgt.
- Das **Budget für Arbeit** ist eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben mit dem Ziel, werkstattberechtigten Menschen eine Beschäftigungsalternative zur Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) bei Unternehmen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Es umfasst einen unbefristeten Lohnkostenzuschuss an Arbeitgeber sowie die kontinuierlich notwendige Assistenz der Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer am Arbeitsplatz.
- Bei der **unterstützten Beschäftigung** erhält der Arbeitnehmer längerfristig Berufsbegleitung, die durch die Integrations- bzw. Inklusionsämter finanziert werden. Eine Arbeitsassistenz kann darüber hinaus zusätzlich gewährt werden.
- Zusätzlich ist auch zu prüfen, inwieweit durch die Neuausrichtung auch Drittmittel / Fördermittel (beispielsweise von Aktion Mensch) akquiriert werden können.

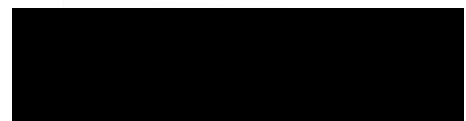
Eine solche Unterstützung des Betriebs des Abenteuerspielplatzes durch inklusive Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung kann daher durchaus auch zu einer finanziellen Entlastung führen.



Barbara Epe-Lichtenthäler
(Behindertenbeirat der Stadt Hilden)



Sabine Anna Roth
(Behindertenbeirat der Stadt Hilden)



Dr. Anne Schunicht-Rawe
(Behindertenbeirat der Stadt Hilden)